

# Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft des Saarlandes

## Merkblatt (Stand August 2022)

### I. Führung ausländischer akademischer Grade und Titel

Vorbemerkung:

Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft des Saarlandes kann nur **Auskünfte** zur Rechtslage bei Fragen der Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen erteilen. Als Spätaussiedler/in beachten Sie bitte auch die untenstehenden Sonderregelungen.

---

Inhaberinnen bzw. Inhaber ausländischer akademischer Grade, die im Saarland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dürfen ausländische Grade und Titel aufgrund der gesetzlichen Allgemeingenehmigung in § 68 Saarländisches Hochschulgesetz **genehmigungsfrei** führen. Dies bedeutet, dass **kein Antrag erforderlich ist; es wird kein Genehmigungsverfahren durchgeführt. Es werden keine Führungsgenehmigungen erteilt.**

**§ 68 Saarländisches Hochschulgesetz lautet:**

#### **Führung ausländischer Grade und Titel**

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der aufgrund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Einrichtung geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Regelungen finden auch auf staatliche und kirchliche Grade Anwendung. Eine Umwandlung in einen deutschen Grad findet außer zugunsten der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen Einrichtung verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Einrichtung geführt werden. Ein ausländischer Ehrengrad darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Einrichtung kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(4) Äquivalenzabkommen und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die Inhaber ausländischer Grade begünstigen, gehen den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 vor.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Gradführung ist untersagt. Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde die Berechtigung hierzu insbesondere urkundlich nachzuweisen.

**Hinweis: Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Grades muss in eigener Verantwortung entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 68 Saarländisches Hochschulgesetz erfüllt sind.**

Hochschulgrad, -titel, - Bezeichnung	Führungsform
aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen	in Originalform <u>ohne</u> Herkunftsbezeichnung
aus Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat	nach Maßgabe des jeweiligen Abkommens
aus anderen Staaten	in Originalform mit Herkunftsbezeichnung

Informationen über ausländische Hochschulen, Hochschulabschlüsse, Hochschulgrade, Äquivalenzen finden Sie in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen unter der Internetadresse <https://anabin.kmk.org/anabin.html>

Grundlage bilden die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 über die „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade i. S. einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung“ und vom 21.09.2001 i. d. F. vom 15.05.2008 sowie § 68 Abs. 4 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30.11.2016 (Amtsbl. S. 1080). Aufgrund des KMK-Beschlusses ist eine Führung von Hochschulgraden aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) in der Originalform ohne Herkunftsbezeichnung zulässig.

Doktorgrade aus Australien, Israel, Japan, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika können in der deutschen Form „Dr.“ oder in den im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen (z. B. „Ph.D.“) ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden (siehe Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.09.2001 i.d.F. vom 24.05.2019). Für US-amerikanische Doktorgrade gilt, dass die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation klassifiziert sein muss (<https://carnegieclassifications.iu.edu/>).

Äquivalenzabkommen und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland, die Inhaber ausländischer Grade begünstigen, gehen den Regelungen des § 68 Abs. 1 - 4 SHSG vor, soweit sie günstiger sind. Die von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Äquivalenzabkommen sowie die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zur Führung ausländischer Hochschulgrade sind unter <https://anabin.kmk.org/anabin.html> abrufbar.

Für ausländische Ehrenggrade und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gilt sinngemäß das Gleiche. Abkürzungen dürfen grundsätzlich nur in der im Herkunftsland gebräuchlichen Form geführt werden.

## **Unbefugte Führung**

Ein ausländischer Grad darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Einrichtung kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades besitzt.

Wenn ein ausländischer Hochschulgrad in anderer als in der zulässigen Form geführt wird, oder wenn ein irregulär erworbener (gekaufter) Grad geführt wird, ist die Führung unbefugt im Sinne von § 132 a Strafgesetzbuch. Die unerlaubte Gradführung ist ein Straftatbestand. § 95 Abs. 1 Nr. 6 Saarländisches Hochschulgesetz bestimmt, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt Hochschulgrade, Titel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen oder diesen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen führt, vermittelt oder verleiht.

## **Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz**

Hochschulgrade, die von Berechtigten nach dem **Bundesvertriebenengesetz (BVFG)** vor der Aus- oder Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, können in einen deutschen Grad umgewandelt werden, wenn der dem ausländischen Grad zugrundeliegende Hochschulabschluss einem an einer deutschen Hochschule erworbenen Abschluss materiell gleichwertig ist und es für ihn einen vergleichbaren deutschen Grad gibt.

Die Entscheidung wird auf Antrag und gebührenpflichtig in einem Einzelverfahren durch das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft getroffen. Das Antragsformular können Sie auf folgender Seite herunterladen:

[https://www.saarland.de/mfw/DE/portale/wissenschaft/informationen/internationales/auslaendischeakademischegradeundtitel/auslaendischeakademischegradeundtitel\\_node.html](https://www.saarland.de/mfw/DE/portale/wissenschaft/informationen/internationales/auslaendischeakademischegradeundtitel/auslaendischeakademischegradeundtitel_node.html)

## **Sonderregelungen für Doktorgrade**

Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie des Europäischen Hochschulinstituts Florenz und der Päpstlichen Hochschulen, die jeweils in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben wurden, können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder dort nachweislich allgemein üblichen Abkürzung wahlweise in der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung geführt werden; die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig.

**Ausgeschlossen hiervon sind** Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien und –verfahren vergeben werden - **sog. „Berufsdoktorate“**- sowie Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse (1. Ebene: Bachelor, 2. Ebene: Master, 3. Ebene: Wissenschaftliche Promotion) zugeordnet sind (z.B. sog. „kleine Doktorgrade“ z.B. „PhDr“, „JuDr“ u.a.).

## **II. Anerkennung/Bewertung ausländischer Bildungsnachweise**

Vorbemerkung: Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft ist **nicht zuständig** für Anerkennungen oder Bewertungen von Auslandsstudien. Über die Anerkennung einzelner Studienleistungen zum Zweck eines weiteren Studiums entscheidet die Hochschule, bei der Sie studieren wollen.

## **Reglementierte Berufe**

Die **Anerkennung** eines ausländischen Hochschulabschlusses ist immer dann erforderlich, wenn mit der ausländischen Qualifikation der Zugang zu einem in Deutschland reglementierten Beruf (z.B. Jurist, Lehrer, Arzt, Psychotherapeut) angestrebt wird. Aber auch eine Vielzahl anderer Berufe ist reglementiert, d. h. gesetzlich an einen Nachweis einer bestimmten Befähigung bzw. Qualifikation gebunden. Die Bewertung der Abschlüsse obliegt den nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden und Stellen. Eine Liste der reglementierten Berufe finden Sie im Internet unter [https://ana-bin.kmk.org/no\\_cache/filter/aner kennungs-und-beratungsstellen-in-deutschland.html](https://ana-bin.kmk.org/no_cache/filter/aner kennungs-und-beratungsstellen-in-deutschland.html). Durch Anklicken des Berufs können Sie die jeweils zuständige Stelle erfahren.

### **Zuständigkeit für Qualifikationen im Lehrerbereich:**

*Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen*  
Trierer Straße 33  
66111 Saarbrücken  
Telefon: 0681-501-7689

### **Zuständigkeit für Qualifikationen im Gesundheitsbereich:**

Landesamt für Soziales  
*Abteilung B,*  
*Zentralstelle für Gesundheitsberufe und Landesprüfungsamt*  
Hochstraße 67 (Eingang Konrad-Zuse-Straße 11)  
66115 Saarbrücken  
Telefon: 0681-9978-4304

### **Zuständigkeit für Rechtswissenschaften:**

*Landesprüfungsamt für Juristen*  
Franz-Josef-Röder-Straße 15  
66119 Saarbrücken  
Telefon: 0681-501-5318

## **Nicht reglementierte Berufe**

Bei Berufen, die nicht reglementiert sind, d. h. der Berufszugang oder die Ausübung des Berufes ist gesetzlich nicht an den Nachweis einer bestimmten Befähigung bzw. Qualifikation gebunden und bedarf somit keiner behördlichen Anerkennung, entscheidet im Regelfall die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber, ob die erlangte Qualifikation den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes genügt. Die erworbene Qualifikation kann die Inhaberin bzw. der Inhaber bei Bewerbungen unmittelbar durch Vorlage des Bildungsnachweises belegen.

### **„Lissabon-Bescheinigung“**

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) führt für Privatpersonen auf Antrag Zeugnisbewertungen durch. Diese vergleichende Einstufung durch die ZAB kann Inhabern ausländischer Bildungsabschlüsse den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Die Zeugnisbewertung nennt den deutschen Bildungsabschluss, mit dem der ausländische vergleichbar ist und informiert zusätzlich über Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums sowie Verfahren zur beruflichen Anerkennung. Dies ist eine gebührenpflichtige freiwillige, dennoch empfehlenswerte Möglichkeit, um die eigenen Chancen auf den Einstieg in einen nicht reglementierten Beruf in Deutschland zu erhöhen.

Unter <https://www.kmk.org/service/anererkennung-auslaendischer-abschluesse/zeugnisbewertung-fuer-auslaendische-hochschulqualifikationen.html> sind das Online-Antragsverfahren sowie weitere Informationen (Liste einzureichender Unterlagen, etc.) abrufbar. Hier sind auch alle Informationen sowie ein Antragsformular und eine Übersicht über die einzureichenden Unterlagen eingestellt.

Die ZAB stellt nicht für alle Hochschulabschlüsse eine Zeugnisbewertung aus. Ausgeschlossen sind in der Regel Abschlüsse, die im Herkunftsland unterhalb der Bachelor-Ebene liegen.

Allgemeine telefonische Auskünfte zu Zeugnisbewertungen oder per E-Mail sind möglich unter Tel. 0228-501-664 bzw. unter [zabservice@kmk.org](mailto:zabservice@kmk.org)

## **Saarländische Servicestelle**

Allgemeine Beratung zu Fragen der Anerkennung ausländischer Qualifikationen (Schul-, Berufs- und Hochschulqualifikationen) und „Lotsenfunktion“ zu den zuständigen Anerkennungsstellen im Saarland leistet die

Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen  
SEAQ Saar

saar.is  
saarland.innovation&standort e. V.  
Franz-Josef-Röder-Straße 9  
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681-9520-456

Fax: 0681-5846125

<http://www.saar-is.de/welcome-center/anererkennung-ausl-abschluesse-1/>

## **Informationsquelle Internet**

Die Datenbank „Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise“ (anabin) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), <https://anabin.kmk.org/anabin.html>, die im Auftrag der Kultusministerkonferenz geführt wird, bietet umfangreiche Dokumentationen über Grade und Titel ausländischer Hochschulen und den Status (Anerkennung) dieser Hochschulen. Dort sind u.a. auch die von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Äquivalenzabkommen sowie die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz abrufbar.

## **Ergänzende Hinweise**

### **Akademische Anerkennung von Auslandsstudien**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme von postgradualen Studien oder der Zulassung zur Promotion bei Gleichwertigkeit in der Regel anerkannt.

Über die Gleichwertigkeit und die Anerkennung entscheidet dabei grundsätzlich die jeweilige Hochschule. Dies sind die Universität des Saarlandes ([www.uni-saarland.de](http://www.uni-saarland.de)), die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes ([www.htw-saarland.de](http://www.htw-saarland.de)), die Hochschule der Bildenden Künste Saar ([www.hbksaar.de](http://www.hbksaar.de)) und die Hochschule für Musik Saar ([www.hfm.saarland.de](http://www.hfm.saarland.de)).

### **Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland**

Zuständige Behörde für die Beglaubigung inländischer öffentlicher Urkunden zur Verwendung im Ausland ist das

Landesverwaltungsamt des Saarlandes  
Sachgebiet 3.3  
Am Markt 7  
66386 St. Ingbert  
Tel: 0681-501-2091  
(zbb@lava.saarland.de)